Amtliches Bekanntmachungsblatt

26. Jahrgang Nr. 6 02. Mai 2018

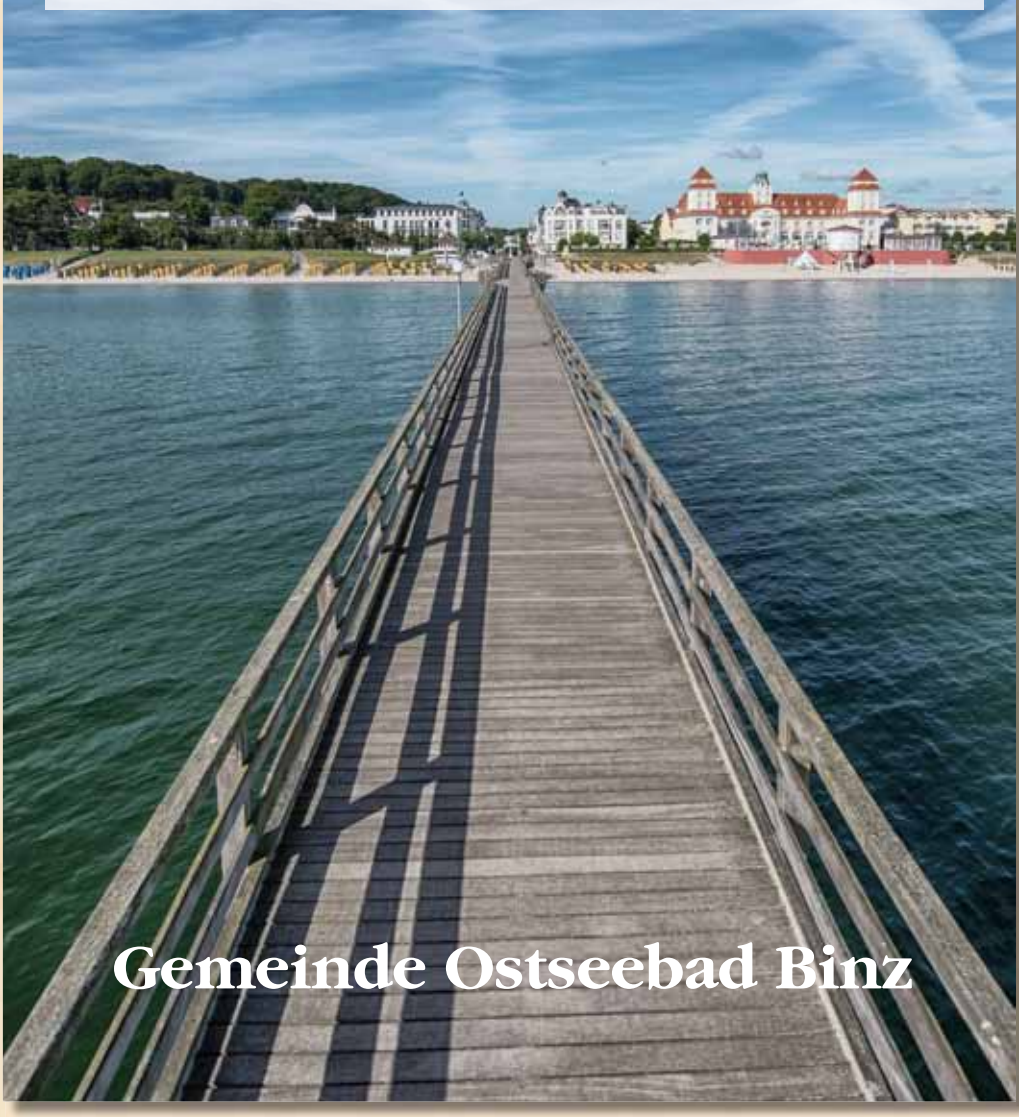

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1709. Bekanntmachung Seite 3
Beschlussfassungen auf der 27. Sitzung der Gemeindevertretung Binz am 12.4.2018

1710. Bekanntmachung Seite 5
Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen -

1711. Bekanntmachung Seite 7
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 36 „Gewerbegebiet III in Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz

1712. Bekanntmachung Seite 11
Bekanntmachung für die Wahl zum Landrat im Landkreis Vorpommern-Rügen und die Wahl zum Bürgermeister in der Gemeinde Ostseebad Binz am 27. Mai 2018 von 08:00 bis 18:00 Uhr

Information: Behördennummer 115 Seite 14

Information: Hundesteuern Seite 15

Altersjubiläen aus Binz und Prora im Mai Seite 16

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89
E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: sieblistdruck · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy, www.ruegenfotos.de

1709. Bekanntmachung

-öffentlicher Teil-

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 27. Sitzung am 12.4.2018 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter www.gemeinde-binz.de/Gemeindevertretung einzusehen.

Beschluss-Nr. 28-27-2018
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.4.2018 die geänderte Tagesordnung. Der öffentliche Teil wurde um TOP 15 ergänzt.

Beschluss-Nr. 29-27-2018
Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 1.3.2018 – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 30-27-2018
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.4.2018 die Selbsteinschätzung gemäß § 3 Gemeindeleitbildgesetz zur administrativen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Ostseebad Binz. Die Gemeindevertretung stellt die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Ostseebad Binz als amtsfreie Gemeinde fest.

Beschluss-Nr. 31-27-2018
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.4.2018 über die Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen für das Amtsgericht Stralsund und der Strafkammern des Landgerichts Stralsund.

Beschluss-Nr. 32-27-2018
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.4.2018 dem Antrag auf außerplanmäßige Leistungen zur Übernahme und Ausbau von Straßenflächen im Gebiet der neuen Mitte in Prora, Höhe Block IV zu zustimmen. Dieser Beschluss wird in Ergänzung zum gefassten Beschluss vom 14.12.2017, TOP 22 zur Übernahme eines noch zu vermessenden Flurstücks (Straßen) aus den Flurstücken 11/44 und 11/90 in der Gemarkung Prora, Flur 6, zum symbolischen Kaufpries von der BauART GmbH, zur Sicherung der Förderfähigkeit der Maßnahme. Teil der Übernahme sind Planleistungen der Leistungsphasen 1-3.

Beschluss-Nr. 33-27-2018
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.4.2018, den Inhalten des Letter of Intent 2 zu folgen und somit als Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen des Landkreises Vorpommern-Rügen (LK) für Block V in Prora zuzuführen.

Beschluss-Nr. 34-27-2018
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.4.2018 den Hauptausschuss zu legitimieren, den Beschluss zur Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens für den Antrag auf Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum" der Gemeinde Ostseebad Binz – Fällung von zwei Bäumen, zu fassen.

-nichtöffentlicher Teil-

Beschluss-Nr. 35-27-2018
Die Gemeindevertretung bestätigt in ihrer Sitzung am 12.4.2018 die Niederschrift vom 1.3.2018 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 36-27-2018
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.4.2018, der Empfehlung der Verwaltung zur Vergabe von Planungsleistungen im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 35 „Wohnen an der Granitz" und Nr. 5 „Alter Sportplatz" zu folgen.

Ingenieurbüro Seidlein
Voigdehäger Weg 56
18439 Stralsund

mit der Ausführung der Leistung (Planung der Leistungsbilder Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerke und Technische Ausrüstung) zu beauftragen.

Die Vergabe- bzw. Auftragssumme beträgt 99.596,14 EURO brutto.

Die Summe richtet sich nach den anrechenbaren Kosten und kann sich im Rahmen der Erstellung der Kostenberechnung noch geringfügig verändern.

Beschluss-Nr. 37-27-2018
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.4.2018, der Empfehlung der Verwaltung zur Vergabe von Planungsleistungen im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Alte Gärtnerei /MZO" zu folgen und das

VIUS Ingenieurplanung
Lübecker Straße 11
19059 Schwerin

mit der Ausführung der Leistung (Planung der Leistungsbilder Verkehrsanlagen, Ingenieurbranche und Technische Ausrüstung) zu beauftragen.
Die Vergabe- bzw. Auftragssumme beträgt 88.716,69 EURO brutto.
Die Summe richtet sich nach den anrechenbaren Kosten und kann sich im Rahmen der

Erstellung der Kostenberechnung noch geringfügig verändern.

Beschluss-Nr. 38-27-2018
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 12.4.2018, der Empfehlung des Planungsbüros aib Bauplanung Nord GmbH, Rostock – zur Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB/A für die Maßnahme „Neubau von drei Strandtoiletten mit Rettungsturm im Ostseebad Binz, OT Prora“ hier Los 19 - Ausstattung - zu folgen und die Firma

A& G Büro- und Objekteinrichtung GmbH
Wendenstraße
18184 Brodersdorf

mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.
Die Vergabe-bzw. Auftragssumme beträgt 66.205,00 EUR brutto.

gez. Heike Reetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

1710. Bekanntmachung

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 1.01.2019 - 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Stralsund und der Strafkammern des Landgerichts Stralsund.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 12.4.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Stralsund und das Amtsgericht Stralsund gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) während der Dienststunden in der Zeit vom

02.05. bis 15.05 2018

zu jedermanns Einsichtnahme an folgendem Ort aus:

Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz, Zimmer 216.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch	13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	13:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	13:00 bis 16:00 Uhr

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeister, der Gemeinde Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz Einspruch erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen, die nach §§ 32 bis 34 (Text siehe Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Ostseebad Binz, 18.4.2018

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Anhang (Text der §§ 32 bis 34 GVG)

Gesetzliche Grundlage:
https.//www.gesetze-im-internet.de/gvg/BJN005130950.html

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 32 (Unfähigkeit zum Schöffenamt)
Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:
1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 (Nicht zu berufene Personen)
Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;

5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 (Weitere nicht zu berufene Personen)

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

1711. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 36 „Gewerbegebiet III in Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 02.03.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz mit Umweltbericht beschlossen.

Der Ergänzungsbereich verlängert den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 36 „Gewerbegebiet III in Prora“ nach Norden. Er umfasst mit den Flurstücken 5/206 der Flur 7 und 11/29 (teilw.) der Flur 6, beide der Gemarkung Prora, eine Fläche von 0,5 ha.

Der Ergänzungsbereich wird begrenzt
- im Westen durch die Bahngleise der IC-Strecke Bergen – Binz,
- im Norden und Osten durch die Gemeindestraße (Poststraße, Mukraner Straße)

Mit der Ergänzung des Bebauungsplans sollen auf einer teilweise bereits befestigten Freifläche zwei ortsansässige Gewerbebetriebe angesiedelt werden. Die Fläche ist all-

seitig durch Verkehrsflächen bzw. Siedlungsbereiche (vgl. Bebauungspläne Nr. 12, 23B, 36) umgeben.
Mit der Überplanung soll

- dem Bedarf an Gewerbeflächen für örtliche Gewerbetreibende durch Ausweisung eines Gewerbegebiets nach § 8 BauNVO entsprochen werden,
- durch Entwicklung eines bereits baulich vorgeprägten und erschlossenen Bereichs eine angemessene Nutzung öffentlicher Infrastruktur sowie ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden im Sinne des § 1a BauGB gewährleistet werden.

Der Bereich entspricht den Anforderungen an gewerblich genutzte Flächen. Angrenzend an das Plangebiet bzw. in der näheren Umgebung befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen, so dass keine Immissionskonflikte zu erwarten sind. Der Bereich liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts. Der Bereich ist über die Poststraße erschlossen; es werden keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich. Aufgrund der Lage im Außenbereich ist eine Umweltprüfung durchzuführen, welche auf den Zielen und Inhalten der Planung gründet. Der Umweltbericht erfordert gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die Darstellung der für den Bebauungsplan relevanten Ziele des Umweltschutzes der Fachgesetzte und Fachpläne.

Die Umweltprüfung konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das direkte Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter: Boden / Geologie / Fläche, Wasser, Klima / Folgen des Klimawandels, Pflanzen und Tiere / Biodiversität, Landschaftsbild sowie Mensch / Menschliche Gesundheit / Bevölkerung sowie Kultur- und Sachgüter / Nationales Erbe sowie deren Wechselwirkungen.

Zur Abschätzung der Auswirkungen wurden folgende Fachgutachten angefertigt:

- Altlastenuntersuchung – Erstbewertung der Altlastensituation - durch das Ingenieurbüro Weiße, Kaiseritz, vom 23. Januar 2017 (Weiße 2017)
- Altlastenuntersuchung – Detailuntersuchung der Altlastensituation - durch das Ingenieurbüro Weiße, Kaiseritz, vom 23. Januar 2017 (Weiße 2017)

In der Umweltprüfung wird von folgenden Auswirkungen ausgegangen:

- Anlagebedingt wird die Versiegelung zunehmen;
  Die betroffenen Flächen, die bereits durch Versiegelungen vorgeprägt und durch die Verkehrstrassen stark vorbelastet sind, sind von vergleichsweise geringem naturschutzfachlichem Wert. Die zusätzliche Versiegelung wird bilanziert und über geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.
- Betriebsbedingt sind erhebliche Auswirkungen angesichts der im Umfeld bereits bestehenden und zulässigen gewerblichen Nutzung nicht erkennbar. Das Plangebiet ist durch die Poststraße erschlossen. Durch den Anschluss des Standorts an die

öffentliche Abwasserkanalisation wird eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung und –behandlung sichergestellt. Stoffliche Belastungen auf die Natur sind auch nach Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

- Baubedingt sind durch den Neubau kurzzeitige Auswirkungen u.a. durch Baustellenlärm und erhöhten Schwerverkehr (Anlieferung) zu erwarten. Angesichts der zeitlichen Begrenztheit und des vergleichsweise geringen Umfangs wird der Baustellenverkehr insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, so dass baubedingte Auswirkungen vernachlässigt werden können.

Planübersicht – Entwurf 1. Erganzung BP 36 (unmaßstäblich)

Planübersicht – Entwurf 1. Erganzung BP 36 (unmaßstäblich)

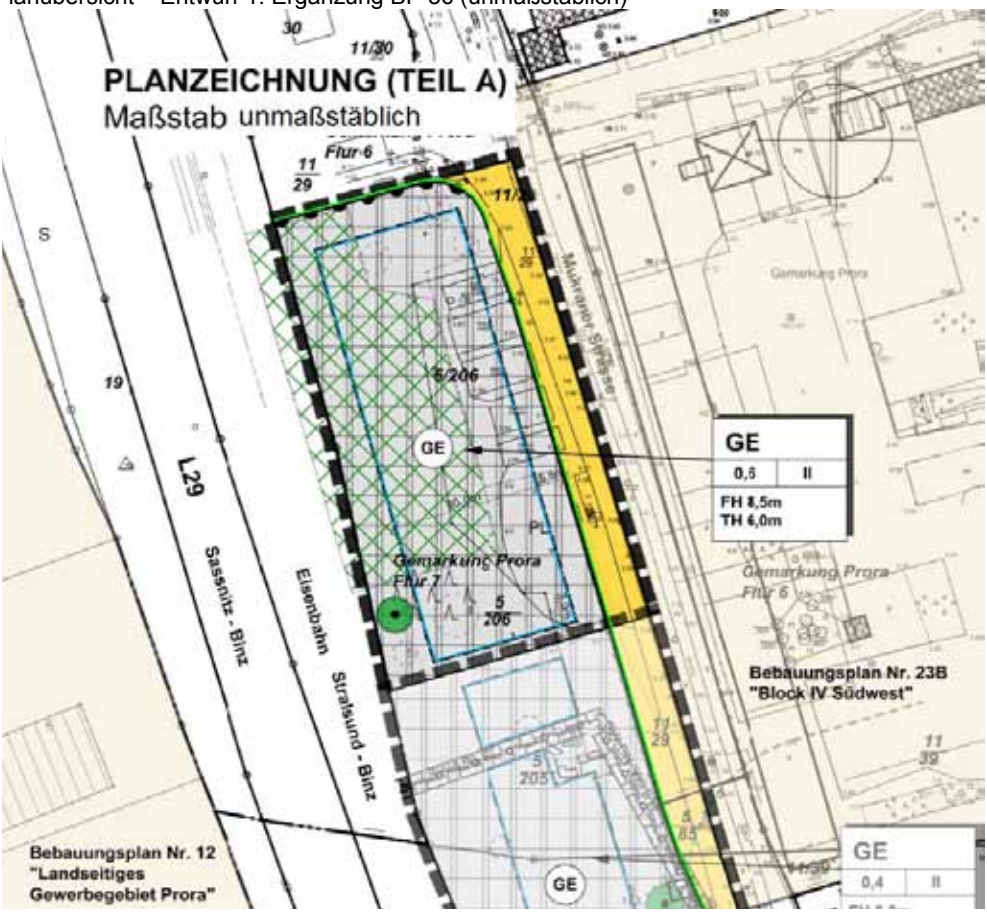

Zum Entwurf des Bebauungsplanes liegen folgende Gutachten und Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen vor:

- Altlastenuntersuchung – Erstbewertung der Altlastensituation - durch das Ingenieurbüro Weiße, Kaiseritz, vom 23. Januar 2017 (Weiße 2017)
- Altlastenuntersuchung – Detailuntersuchung der Altlastensituation - durch das Ingenieurbüro Weiße, Kaiseritz, vom 23. Januar 2017 (Weiße 2017)
- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern: Boden / Geologie / Fläche, Wasser, Klima / Folgen des Klimawandels, Pflanzen und Tiere / Biodiversität, Landschaftsbild sowie Mensch / Menschliche Gesundheit / Bevölkerung sowie Kultur- und Sach güter / Nationales Erbe sowie deren Wechselwirkungen.
- Naturschutzfachliche und forstliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanzen
- Stellungnahme der Landesforst M-V zu Belangen des Waldes,
- Stellungnahme des Landkreises Vorpommern Rügen / Wasserwirtschaft zu Erfordernissen der Niederschlagsbehandlung

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, Gutachten, sowie die der Gemeinde vorliegenden Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen liegen nach § 3 Abs.2 BauGB vom

15.05.2018 – 19.06.2018

in der Gemeindeverwaltung Binz ,18609 Ostseebad Binz , Jasmunder Straße 11, Zimmer 109, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen (Fristende 19.06.2018) werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt (Präklusion verspäteter Stellungnahmen). Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ostseebad Binz, den 23.04.2018

gez. Schneider
Bürgermeister

1712. Bekanntmachung

Bekanntmachung für die Wahl zum Landrat im Landkreis Vorpommern-Rügen und die Wahl zum Bürgermeister in der Gemeinde Ostseebad Binz am 27. Mai 2018 von 08:00 bis 18:00 Uhr

1. Die Gemeinde Ostseebad Binz ist in 4 allgemeine Wahlbezirke und einen Briefwahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk	Anschrift
1	Gemeindeverwaltung, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz
2	DRK Pflegeheim, Mukraner Straße 3, 18609 Ostseebad Binz
3	Regionale Schule, Ringstraße 5, 18609 Ostseebad Binz
4	Kindertagesstätte Proraer Seesternchen, Poststraße 13, 18609 Ostseebad Binz

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätesten am 5. Mai 2018 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Raum angegeben, in welchem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die Landratswahl als auch für die Bürgermeisterwahl um 15:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz zusammen.

3.1 Wahl zum Landrat

Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landratswahl eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

3.2 Wahl zum Bürgermeister

Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Bürgermeisterwahl eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält für die Wahl in der Gemeinde die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl zum Landrat und an der Wahl zum Bürgermeister durch Briefwahl teilnehmen oder durch Stimmabgabe in einem Wahlraum eines beliebigen Wahlbezirkes des jeweiligen Wahlbereiches, für welchen der Wahlschein ausgestellt ist.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum eines beliebigen Wahlbezirkes des jeweiligen Wahlbereiches wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und die Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe der mitgebrachten Stimmzettel neuer Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich,

soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ostseebad Binz, den 26.04.2018

Die Gemeinde Wahlbehörde
i.A. Michalski

Information

Behördennummer 115 startet im Ostseebad Binz

Die Gemeinde Ostseebad Binz tritt dem 115- Verbund am 02.05.2018 bei.

115: Eine für Alles

Die Behördennummer 115 ist der direkte telefonische Draht in die Verwaltung und erste Anlaufstelle für Fragen aller Art. Ob Fragen zum Reisepass, zur Gewerbeanmeldung oder dem Wohngeld: Von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr können Sie mit einem Anruf bei der 115 Ihre Fragen zur Verwaltung schnell und zuverlässig klären.

Anders als in einer Telefonzentrale oder Vermittlung beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der 115-Servicecenter den Großteil aller Anfragen abschließend. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Angelegenheiten der Kommunen, der Kreise, der Länder oder des Bundes handelt. Das spart nicht nur Zeit und Nerven, sondern häufig auch den Weg zum Amt.
An der 115 beteiligen sich derzeit über 500 Kommunen, zahlreiche Landesbehörden sowie die gesamte Bundesverwaltung mit über 88 Behörden und Institutionen. Alle Teilnehmer stellen Informationen in der 115-Wissensdatenbank bereit. Anrufer erhalten somit Antworten zu Fragen aller Verwaltungsebenen.
Jedes 115-Servicecenter kann Ihnen gängige Fragen zu jedem 115-Teilnehmer beantworten.
Die Behördennummer ist in der Regel zum Festnetztarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Viele Mobilfunkanbieter haben ihre Preise den Festnetztarifen angepasst.
Weitere Informationen rund um die 115 finden Sie unter www.115.de

Information

Hundesteuer

Die Kämmerei, Sachgebiet Steuern der Gemeinde Binz weist auf die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 26.06.2017 hin.
Steuerpflichtig ist, wer einen über vier Monate alten Hund hält.

Die Hundesteuer beträgt jährlich	
für den 1. Hund	50,00 €
für den 2. Hund	70,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	95,00 €
für einen gefährlichen Hund	700,00 €

Es werden alle Hundehalter aufgefordert, Ihrer Meldepflicht nachzukommen.

Die Anmeldung kann in der Gemeindeverwaltung Binz, Jasmunder Str. 11, Zimmer 205 oder auch per E-Mail vorgenommen werden.
Nähere Informationen erhalten Sie unter www.gemeinde-binz.de.

Altersjubiläen aus Binz und Prora
Mai 2018

01.05.	Winfried Walter	80
03.05.	Manfred Wegner	70
07.05.	Erika Paetow	75
08.05.	Karin Kosen	80
11.05.	Gudrun Mörl	70
12.05.	Peter Sonnabend	70
13.05.	Doris Baaske	75
14.05.	Gerhard Müller	90
14.05.	Reinhold Radloff	75
14.05.	Dieter Stanicki	80
21.05.	Dr. Hermann Dombrowski	70
21.05.	Waldtraut Greve	85
24.05.	Ingrid Kornmesser	75
24.05.	Liselotte Obst	80
27.05.	Erika Moldenhauer	70
28.05.	Sabine Hagspiel	70
28.05.	Wolfram Witte	75
29.05.	Wolfgang Müller	80
29.05.	Roswitha Popp	75
30.05.	Norbert Gemperlein	85
31.05.	Dr. Axel Schwennicke	70

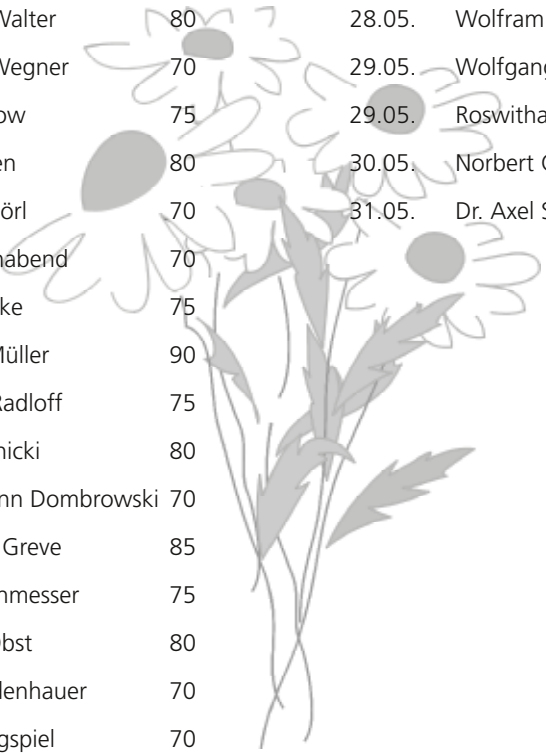

21.05. Eiserne Hochzeit - Irene und Gerhard Richardt - Binz

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag